

## **Nutzungs- und Hygienekonzept für die Nutzung der gewidmeten Trauzimmer während der Corona-Pandemie in der Samtgemeinde Tarmstedt**

Auf der Grundlage der Nds. Corona-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung ist die Nutzung der gewidmeten Trauzimmer nur unter Beachtung folgender ergänzender Auflagen und Bedingungen gestattet:

1. Die gewidmeten Trauzimmer werden nach Maßgabe dieses Nutzungs- und Hygienekonzeptes für standesamtliche Trauungen zur Verfügung gestellt. Eine sonstige, der standesamtlichen Trauung vor- oder nachgelagerte Nutzung, ist nicht gestattet.
2. Beim Betreten des Trauzimmers haben alle Beteiligten der Traugesellschaft einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Dies gilt nicht für Teilnehmende, für die aufgrund einer Behinderung oder von Vorerkrankungen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist, sowie für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres. Auf dem eingenommenen Sitzplatz ist es nur dem Brautpaar und der Standesbeamtin/dem Standesbeamten ausnahmsweise gestattet, die Mund-Nasen-Bedeckung abzulegen, da zwischen den beiden Parteien eine Spuckschutzscheibe aufgestellt wird. Vor Zutritt in das Trauzimmer sollen sich die Teilnehmenden in den vorhandenen Sanitärräumen die Hände waschen oder eine Händedesinfektion durchführen.  
Des Weiteren ist eine höchstens 24 Stunden alte Bescheinigung über das Vorliegen eines negativen Antigentests zum Nachweis des SARS-CoV-2-Virus vorzulegen. Genesene oder vollständig geimpfte Teilnehmer (seit 14 Tagen) haben ebenfalls eine Bescheinigung vorzulegen. Kann diese nicht vorgelegt werden, ist eine Teilnahme an der Trauung nicht gestattet.
3. Die Teilnahme an der standesamtlichen Trauung und der dortige Aufenthalt ist nur den Eheschließenden und ihren teilnehmenden Gästen gestattet. Zu den Teilnehmenden zählen das Brautpaar, die Gäste, Dolmetscher und Fotografen. Die Teilnehmenden haben eigenverantwortlich sicherzustellen, dass die jeweils geltenden Mindestabstände zu anderen Personen während der gesamten Aufenthaltsdauer in und vor dem Trauzimmer sowie vor dem Gebäude, in welchem sich das Trauzimmer befindet, eingehalten werden.

Trauzimmer	Individuelle Beschränkung der Anzahl der Teilnehmenden unter Wahrung eines Mindestabstandes von 1,50 m
Trauzimmer Rathaus	10 Teilnehmende
Heimathaus Breddorf	18 Teilnehmende

Die Standesbeamtin/ Der Standesbeamte zählt bei der Ermittlung der Anzahl der Teilnehmenden nicht mit.

Das Brautpaar hat dem Standesamt am Eheschließungstag die Gästeliste mit Kontaktdaten zu übergeben.

4. Während der Trauung sollen die Fenster des Trauzimmers offen stehen. Sofern dies nicht möglich ist, ist das Trauzimmer vor und nach der Trauung zum Austausch der Innenraumluft vollständig zu lüften (Stoßlüftung bzw. Querlüftung über mehrere Minuten).
5. Ein Aufenthalt von Personen, die nicht zu den Teilnehmenden zählen, vor dem Trauzimmer sowie vor dem Gebäude, in welchem sich das Trauzimmer befindet, ist vor der oder im Anschluss an die Trauung im Rahmen der aktuellen Kontaktbeschränkungen zulässig.
6. Die Standesbeamtin/der Standesbeamte wird die Hochzeitsgesellschaft auf dem Parkplatz in Empfang nehmen und die Kontrolle der Bescheinigungen durchführen.
7. Vor und nach jeder standesamtlichen Trauung erfolgt durch den für die Bewirtschaftung des Trauzimmers Verantwortlichen eine gründliche mechanische Reinigung der Oberflächen mit Seifenlauge in den benutzten Räumlichkeiten.

Dieses Nutzungs- und Hygienekonzept tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und am gleichen Tag tritt das Nutzungs- und Hygienekonzept vom 12.05.2021 außer Kraft.

Tarmstedt, 17.06.2021

Frank Holle

Samtgemeindebürgermeister